

Steuertipps

für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer



Sehr geehrte Damen und Herren,

Nordrhein-Westfalen ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt nicht nur das leistungsstärkste Land in Deutschland, sondern spielt auch im Vergleich mit seinen europäischen Nachbarn eine bedeutende Rolle. Wäre NRW ein eigener Staat, würde dieser bei einem BIP-Vergleich etwa gleichauf mit den Niederlanden liegen. Besonders wichtig ist das Engagement unserer Unternehmerinnen und Unternehmer. Insbesondere mittelständische Unternehmen sichern mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeits- und Ausbildungsplätze, sie bilden die Grundlage für Innovation und Wirtschaftswachstum und sind somit der Garant für die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens.

Dieses Potenzial wollen wir nutzen und weiter ausbauen. Dazu unterstützen wir Sie bei der Gründung Ihres Unternehmens. Denn zu einer erfolgreichen Existenzgründung gehören neben einer guten, wettbewerbsfähigen Idee und einem ebenso detailliert durchdachten Konzept auch

Antworten auf steuerliche Fragen und die richtigen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Abbau bürokratischer Hürden.

Der vorliegende Ratgeber „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ soll Sie bei Ihren ersten Schritten in die Selbstständigkeit unterstützen und Sie über die grundlegenden steuerlichen Fragestellungen informieren. Sie erfahren, von welchen Vorteilen Sie als Existenzgründerin oder Existenzgründer profitieren können und welche Aspekte dabei beachtet werden müssen. Nutzen Sie auch die besonderen Informationsveranstaltungen zum Thema Existenzgründung, die von vielen Finanzämtern angeboten werden. Für weitere Informationen steht Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt zur Verfügung.

Für den Start Ihres Unternehmens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Lutz Lienenkämper

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pressereferat
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.finanzverwaltung.nrw.de

Redaktion

Eva Wüllner (verantw.), Peter Langer – Ministerium
der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Sonja Bannasch, Katharina Leister, Marc Neumann,
Ursula Nötzel, Manuela Imberg-Göttker, Christian Walter,
Miriam Wied – OFD Nordrhein-Westfalen

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthauser Weg 40, 40468 Düsseldorf
www.non0815.de

Fotos

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen;
Jürgen Krüger; Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH;
IBM Deutschland; Vodafone D2 GmbH

Titelseite: @ Sashkin/Fotolia;
www.fotolia.de – Ilan Amith, jörn buchheim, contrastwerkstatt, Eisenhans,
Robert Kneschke, Kzenon, Anthony Leopold, Minerva Studio, Tyler Olson,
puje, Orlando Florin Rosu, sculpies, vgstudio, Olaf Wandruschka

Stand: März 2018

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Inhalt

1.	Allgemeines	6
1.1	Steuern: Wer zahlt wann?	6
1.2	Gründungszuschuss	6
2.	Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt	8
2.1	Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?	8
2.2	Was macht eine Neuaufnahmestelle?	9
3.	Einkommensteuer	10
3.1	Welche Pflichten sind zu beachten?	10
4.	Gewinnermittlung	12
4.1	Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	12
4.2	Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?	16
4.3	Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?	17
5.	Bauabzugsteuer	18
5.1	Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?	18
5.2	Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?	18
5.3	Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?	19
5.4	Wie sieht das Verfahren zum Steuerabzug aus?	19
6.	Lohnsteuer	20
6.1	Welche Formen der Besteuerung gibt es?	20
6.2	Welche Steuern sind neben der Lohnsteuer einzubehalten?	21
6.3	Wie ist die Lohnsteuer anzumelden?	21
6.4	Wie ist die einbehaltene Lohnsteuer zu bescheinigen?	22
6.5	Sind alle Daten zwingend elektronisch abzurufen und zu übermitteln?	23

7.	Umsatzsteuer	24
7.1	Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?	24
7.2	Unternehmerbegriff	24
7.3	Umsätze	25
7.4	Vorsteuer	32
7.5	Rechnungserteilung	33
7.6	Welche Pflichten sind zu beachten?	34
7.7	Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?	35
7.8	Besteuerung der Kleinunternehmer	35
8.	Gewerbsteuer	37
8.1	Wie wird die Gewerbsteuer ermittelt?	37
8.2	Was ist bei Verlusten zu beachten?	38
	Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen	39
Anlage 1	– Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	41
Anlage 2	– Zuständigkeiten	49
Anlage 3	– Anlage EÜR	50
Anlage 4	– Einnahmenüberschussrechnung	55
Anlage 5	– Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden	56
Anlage 6	– Unternehmerfähigkeit/Unternehmereigenschaft	57
Anlage 7	– Anforderungen an eine Rechnung	58
Anlage 8	– Umsatzsteuer-Voranmeldung	59
Anlage 9	– Umsatzsteuererklärung plus Anlage UR	61
Anlage 10	– Besteuerung der Kleinunternehmer	67
Anlage 11	– Musterrechnung eines Kleinunternehmers	68
Anlage 12	– Musterrechnung bei einer § 13b UStG-Bauleistung	69
Anlage 13	– Muster einer USt 1 TG-Bescheinigung	70

Anmerkung der Redaktion

Die nachfolgend verwendeten Rechtsbegriffe sowie die Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein dem besseren Verständnis, der besseren Lesbarkeit dieser Broschüre.

Der Fragebogen des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung

Ihre Steuerpflicht als Selbstständiger fängt mit dem Fragebogen des Finanzamtes an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes, im Internet samt Ausfüllhilfe unter www.formulare-bfinv.de oder direkt vom Finanzamt.

Ein Muster finden Sie als Anlage 1 (ab Seite 41 ff.).

Ihr Finanzamt

Ihr zuständiges Finanzamt steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Sie finden es im Internet unter: www.finanzamt.nrw.de

Sie können sich dort auch telefonisch direkt an die Neuaufnahmestelle wenden.

Die Finanzämter bieten – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen – vielfach besondere Informationsveranstaltungen für Existenzgründer an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt.



Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z. B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Voranmeldung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbsteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folgemonats

1. Allgemeines

1.1 Steuern: Wer zahlt wann?

Ihr erster Kontakt mit dem Finanzamt als Selbstständiger entsteht durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Diesen erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Gewerbes, im Internet (s. Hinweis Seite 5) oder direkt vom Finanzamt. Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich für Sie die Frage, welche Steuern gezahlt werden müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise das Finanzamt über die Aufnahme der Tätigkeit informiert werden muss. Die oben stehende Übersicht stellt die wichtigsten Steuerarten dar, die für einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (ELEktronische STEuerERklärung) eine kostenlose Software an. Sie können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Per ELSTER können Sie übermitteln:

- Einkommensteuer-Erklärungen,
- Einnahmenüberschussrechnungen (Anlage EÜR),
- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen,
- Gewerbesteuer-Erklärungen,
- Lohnsteuer-Anmeldungen,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- Lohnsteuerbescheinigungen,
- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber),
- Zusammenfassende Meldungen.

Seit Juni 2015 kann auch der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung „Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit“ elektronisch an das Finanzamt versandt werden.

Das Programm können Sie als CD-ROM bei Ihrem Finanzamt erhalten oder über die Adresse: www.elster.de aus dem Internet herunterladen. Das Programm eröffnet die Möglichkeit, sowohl Jahressteuererklärungen als auch Umsatzsteuervoranmeldungen, Dauerfristverlängerungen und Lohn-

steueranmeldungen über das Elster-Online-Portal authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist ein gesondertes Registrierungsverfahren erforderlich.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.elster.de

Die aktuellen Steuererklärungsvordrucke stehen Ihnen auf den Seiten des Formularmanagers des Bundesfinanzministeriums unter: www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

1.2 Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) dient der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung in der ersten Zeit nach der Gründung.

Wenn Sie noch mindestens 150 Tage einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gewerbebetrieb/freier Beruf) einen Zuschuss erhalten. Allerdings dürfen

Sie innerhalb der letzten zwei Jahre keine Existenzgründungsförderung nach dem SGB III bezogen haben. Die Förderung besteht als Ermessensleistung aus zwei Phasen und kann maximal 15 Monate gewährt werden:

Grundförderung

Sie erhalten sechs Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 € zur Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Aufbauförderung

Die Förderung kann um neun Monate verlängert werden, wenn eine hauptberufliche Geschäftstätigkeit belegt wird. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 €. Über diese Verlängerung der Förderung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Sie müssen zudem nachweisen, dass Sie Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit besitzen. Außerdem muss ein tragfähiger Geschäftsplan erstellt und dessen Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel Handelskammern oder Steuerberater) bestätigt werden.

Die Auszahlung findet jeweils am Monatsende statt. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei; sie unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Sie den Gründungszuschuss erhalten oder ob für Sie noch eine Übergangsregelung gilt, erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/Gruendungsfoerderung.html

Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen

So mancher Existenzgründer wird sich wundern, dass er einem Kunden den Auftrag damit schmackhaft machen kann, dass der Auftraggeber vom Finanzamt eine Steuerermäßigung erhält.

Ab 2003 wurde eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Hierzu gehören die Reinigung der Wohnung durch einen Reinigungsdienst oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder die Beauftragung einer Firma mit Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Hecken schneiden. Auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören dazu.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € im Kalenderjahr. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.

Seit 2006 ist auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Neubaumaßnahmen) begünstigt, wenn die Handwerkerleistungen im Haushalt (des Kunden) oder in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € im Kalenderjahr. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.



Beispiele

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen unter anderem:

Arbeiten am Dach oder an Garagen; Reparatur/Austausch von Fenstern und Türen; Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur/Wartung/Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen; Modernisierung/Austausch der Einbauküche; Modernisierung des Badezimmers; Reparatur/Wartung zum Beispiel von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC im Haushalt des Auftraggebers; Gartengestaltung, Pflasterarbeiten.

Nachweise

Der Auftraggeber muss dem Finanzamt die Aufwendungen nach Aufforderung durch Vorlage einer Rechnung und die Überweisung des Rechnungsbetrages durch Vorlage des entsprechenden Kontoauszuges nachweisen können.

Kostenaufteilung

Begünstigt sind nur Arbeits-, nicht aber die Materialkosten. Sie sollten daher den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung kenntlich machen. Die anteilige Umsatzsteuer ist mit begünstigt.



2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt

2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?

Jeder Gewerbebetrieb (zum Beispiel: Handels-, Industrie- und Handwerksbetrieb) muss beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde angemeldet werden.

Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise.

Mit der Gewerbebeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden auto-

matisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Berufsgenossenschaft,
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen),
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Finanzamt.

Freie Berufe (das Steuerrecht verwendet hierfür den Begriff „selbstständig Tätige“) – zum Beispiel:

- Ärztinnen, Ärzte
- Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
- Künstlerinnen, Künstler
- Schriftstellerinnen, Schriftsteller
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler

müssen nicht bei der Stadt, sondern bei dem zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, Ihr Ansprechpartner. Ihre Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen der für Sie zuständige Sachbearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

2.2 Was macht eine Neuaufnahmestelle?

Die Mitteilung über Ihre Betriebsgründung – sei es durch die Gewerbeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – erhält im Finanzamt die sogenannte Neuaufnahmestelle. Der Sachbearbeiter in der Neuaufnahmestelle steht Ihnen als erster

Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung und sendet Ihnen darüber hinaus den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit in zweifacher Ausfertigung zu.

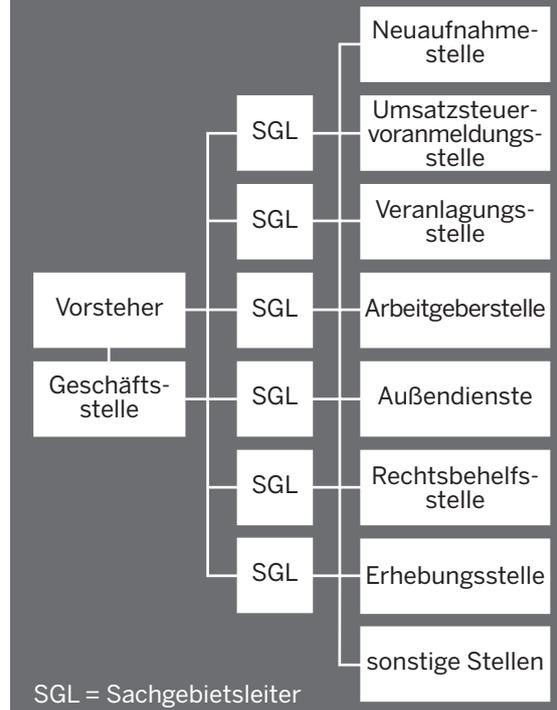
Nach Rücksendung dieses Fragebogens wird Ihnen Ihre persönliche Steuernummer erteilt. Hierüber erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Sie helfen Ihrem Sachbearbeiter, wenn Sie bei jeder Kontaktaufnahme nicht nur Ihre bisherige Steuernummer, sondern auch Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) bereithalten. Für die Zusendung Ihrer persönlichen IdNr. ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

Neben der Neuaufnahmestelle hat ein Finanzamt weitere Stellen, die für Sie als Jungunternehmer von Bedeutung sein können.

→ [Anlage 2](#)

Aufbau eines Finanzamts





3. Einkommensteuer

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehegatten/Lebenspartner,
- den Splittingtarif für zusammen veranlagte Verheiratete/Lebenspartner.

Der Tarif ist gestaffelt, um eine möglichst leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2018 (Grundtarif):	
Grundfreibetrag in Euro	9.000
Eingangssteuersatz	14 %
Höchststeuersatz	45 %
ab einem zu versteuernden Einkommen von	256.304

3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmern Einkommensteuer im sogenannten Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass der Vorauszahlungsbescheid auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Folgejahr beinhaltet.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stellen. Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk.

Bei Betriebsgründungen werden die Berechnungsgrundlagen durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit erfragt. Dabei ist der voraussichtliche Gewinn im Eröffnungsjahr durch den Unternehmer zu schätzen (vgl. Nr. 3.1 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 45).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn die voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 400 € beträgt.

Nach Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung werden im Einkommensteuerbescheid die bereits geleisteten Vorauszahlungen auf Ihre endgültige Steuerschuld angerechnet.

Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einzureichen. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Für die Jahre ab 2011 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.



Die elektronische Steuererklärung – ELSTER

Mit der elektronischen Steuererklärung – ELSTER – können Sie ihre Steuererklärungen elektronisch zum Finanzamt schicken. Dieses können Sie mit jeder handelsüblichen Steuererklärungssoftware oder mit dem kostenlosen Programm der Finanzverwaltung „ElsterFormular“ erledigen.

ElsterFormular erhalten Sie in einer begrenzten Stückzahl auf CD bei Ihrem Finanzamt oder immer in der aktuellsten Version im Internet zum Herunterladen unter: https://www.elster.de/elfo_home.php

Übermitteln können Sie:

- * Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen, Anlage EÜR
- * Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen
- * Lohnsteuerbescheinigungen, die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber) und die Zusammenfassende Meldung.

Ihre Vorteile:

- * Dateneingabe in die Steuerformulare am Bildschirm mit Eintragungshilfen
- * Übernahme von Vorjahres- bzw. Vormonatsdaten
- * Überprüfung der Eingaben auf formale Fehler
- * Vermeidung von Übertragungsfehlern und Rückfragen durch das Finanzamt
- * Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- * eine Bescheiddatenrückübermittlung, um evtl. Abweichungen von der Steuererklärung durch das Finanzamt einfach angezeigt zu bekommen
- * gesicherte Übermittlung der Steuerdaten über das Internet
- * papierlose Steuererklärung mit einer elektronischen Unterschrift (einmalige Registrierung am ElsterOnline-Portal nötig unter: www.elster.de)



4. Gewinnermittlung

4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Art der Gewinnermittlung kann grundsätzlich nicht durch den Unternehmer bestimmt werden.

Die Pflicht zur Buchführung und zur Abschlusserstellung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich für alle Kaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht eine gesetzliche Vermutung, dass jede Form gewerblicher Tätigkeit die Kaufmannseigenschaft begründet (§ 1 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen auch sämtliche Formen des Handwerks. Ausgenommen sind hiervon nach der gesetzlichen Formulierung lediglich sogenannte Kleingewerbetreibende; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 HGB „... es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“.

Um diese Frage beantworten zu können, ist das Gesamtbild des jeweiligen Betriebes entscheidend. Der klassische Kleingewerbebetrieb, zum Beispiel ein Kiosk, erfüllt die o. g. Merkmale in der Regel nicht. Daher besteht für ihn insoweit keine Buchführungspflicht nach dem HGB.

Er kann allerdings freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen (§ 2 HGB). Einzelkaufleute, die die Grenzen des § 241a HGB (600.000 € Umsatzerlöse/60.000 € Jahresüberschuss) nicht überschreiten, sind von der Buchführungspflicht befreit.

Steuerliche Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO)

Sofern sich keine Buchführungspflicht nach den Vorschriften des HGB ergibt, kann sich dennoch für gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte nach den Steuergesetzen eine Verpflichtung zur Buchführung ergeben. In diesem Fall erhalten Sie durch das Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Sie ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt.

Elektronische Bilanz, § 5b EStG

Besteht eine Buchführungspflicht, sind die Bilanz und die dazugehörige Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2012 grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Für das Jahr 2012 wird eine Abgabe auf Papier jedoch noch nicht beanstandet. Weitere Informationen finden Sie unter www.eststeuer.de oder www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-09-05-E-Bilanz-2012.de

Einnahmenüberschussrechnung

→ Anlage 3

Die Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein. Sie ist ab dem Jahr

2012 grundsätzlich durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Die bisherige Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 € die Abgabe einer formlosen Einnahmenüberschussrechnung als ausreichend angesehen wurde, ist zum 31.12.2017 ausgelaufen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip. So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes. Fließt kein Geld oder ein sonstiges Wirtschaftsgut zu, liegt keine Betriebseinnahme vor. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist insbesondere für alle freiberuflich Tätigen anzuwenden.

→ Anlage 4

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn nach folgendem Schema ermittelt:

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Sofern nach den vorgenannten Ausführungen keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

- Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.
- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- = Gewinn

Beispiel

Rechtsanwältin Richtig aus Ratingen schreibt im November 2016 dem Mandanten A eine Rechnung über 5.000 € zzgl. 950 € Umsatzsteuer. A zahlt seine Rechnung im Februar 2017. Die Betriebseinnahme in Höhe von 5.950 € ist in der Gewinnermittlung des Kalenderjahres 2017 zu erfassen, da der Rechnungsbetrag in 2017 bezahlt wurde (Zufluss). Die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Zuflusses ebenfalls als Betriebseinnahme zu erfassen.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind (z. B. Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen usw.).

Privatentnahmen

(Privat-)Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse,

Nutzungen und Leistungen), die Sie Ihrem Betrieb für Ihren privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Kalenderjahrs entnehmen. Durch private Vorgänge darf Ihr Gewinn nicht gemindert werden. Die Korrektur erfolgt durch Berücksichtigung einer Betriebseinnahme in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung.

Es wird unterschieden:

Private **Verwendung** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Sie benutzen das für betriebliche/berufliche Zwecke angeschaffte Kfz für Privatfahrten.

Der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag wird für Kfz, die zu mehr als 50 Prozent eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), grundsätzlich durch eine typisierende Methode (pauschal) ermittelt. Er beträgt monatlich 1 Prozent des Brutto-Listenpreises des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer).

Übersteigt der so ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive der Absetzung für Abnutzung (siehe dazu auch „Betriebsausgaben“), sind diese anzusetzen.

Anstelle der pauschalen Ermittlung können Sie wahlweise die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten ansetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachweisen.

Für Kfz des gewillkürten Betriebsvermögens (eigenbetriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die pauschale Ermittlung nicht zulässig. Es müssen die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten angesetzt werden.

Privater **Verbrauch** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Ein Möbelhändler entnimmt seinem Geschäft einen Schrank für seine Wohnung.

Eine Rechtsanwältin entnimmt ihrem Büro einen Schreibtisch für ihre Kinder.

Der Wert, den das Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Unternehmen im Zeitpunkt der Entnahme hat, ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, insbesondere zum Beispiel Aufwendungen für Wareneinkauf, Werbung, Büromaterial sowie das Betriebsfahrzeug. Auch die sogenannte Absetzung für Abnutzung (= Abschreibung oder kurz AfA) ist Betriebsausgabe. Durch die Abschreibung werden Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Dauer der Nutzung verteilt, wenn sich die betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

Sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es handelt sich hierbei um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht über 800 € liegen (ohne Umsatzsteuer). Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten über 250 € (ohne Umsatzsteuer) sind grundsätzlich in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.





Abweichend davon können abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer mehr als 150 € und höchstens 1.000 € betragen, in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und zusammen über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Dieser beträgt bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist darüber hinaus eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 Prozent der Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Sowohl der Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschrei-

bung sind an gewisse Voraussetzungen gebunden. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sowie der Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme befragen Sie bitte Ihre Steuerberatung.

Werbegeschenke, deren Anschaffungskosten 35 € nicht übersteigen (ohne Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer abgezogen werden darf; siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4), sind ebenfalls steuerliche Betriebsausgaben. Die Freigrenze von 35 € gilt pro Empfänger pro Jahr.

Auch Bewirtungskosten sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der steuerlich zulässige Abzug ist auf 70 Prozent der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen begrenzt.

Kosten für Werbegeschenke und Bewirtungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Beispiel

Handwerker Hurtig erwirbt am 14.03.2017 für seinen Betrieb eine Schleifmaschine zum Preis von 2.000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer. Herr Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt (siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4). Das Wirtschaftsgut hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Die als Betriebsausgabe anzusetzende lineare Abschreibung ermittelt sich wie folgt:

Jahr	Ermittlung	Betriebsausgabe
2017	2.000 € : 8 Jahre = 250 € Im Jahr der Anschaffung ist die AfA monatsgenau zu berechnen: 250 € x 10/12 =	208 €
2018 – 2024		jeweils 250 €
2025		42 €



Vorweggenommene Betriebsausgaben

Einkommensteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit bereits mit den ersten Maßnahmen, die der Vorbereitung Ihrer späteren Betätigung dienen. Dementsprechend können durch Vorbereitungshandlungen entstehende Aufwendungen (sogenannte „vorweggenommene Betriebsausgaben“) steuerlich abgesetzt werden, sofern eine erkennbare Beziehung zu den angestrebten Einnahmen nachgewiesen wird.

Gründungszuschuss

Der Zuschuss (vgl. 1.2, S. 6 f.) ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?

Art und Umfang Ihrer Aufzeichnungspflichten sind davon abhängig, ob Sie als Kaufmann nach Handelsrecht (HGB) zur Buchführung und Abschlussstellung verpflichtet sind.

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den §§ 238 bis 246 HGB. Nach diesen Vorschriften ist jeder Kaufmann grundsätzlich verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögensverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung darzustellen.

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu erstellen.

Zentrale Vorschrift für die Aufzeichnungspflichten ist der § 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen zum Beispiel zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstigen Leistungen,

- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Als gewerblicher Unternehmer sind Sie weiterhin zur Aufzeichnung des Wareneingangs verpflichtet. Aufzuzeichnen sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren (gegebenenfalls unter Führung eines Wareneingangsbuchs) unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferers
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware
- des Preises der Ware
- eines Hinweises auf den Beleg.

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege, Quittungen) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung). Zehn Jahre lang aufzubewahren sind nach § 14 b UStG auch alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.



4.3 Was ist bezüglich der Kassenerfassung zu beachten?

Insbesondere in Branchen mit traditionell vielen Barzahlungsvorgängen – wie im gesamten Einzelhandel und der Gastronomie – kommt der Kassenerfassung innerhalb der Buchführung eine besondere Bedeutung zu.

Bitte beachten Sie, dass die Kassenerfassung die Höhe Ihrer Bareinnahmen und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.

Daher sind Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festzuhalten (§ 146 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung).

Weiterhin gilt für die Kassenaufzeichnungen grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht sämtlicher Vorgänge.

Im Zusammenhang mit elektronischen Registrierkassen bzw. PC-gestützten Kassensystemen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, auf die jedoch aufgrund deren Komplexität in dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden kann.



5. Bauabzugsteuer

5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?

Unternehmerinnen und Unternehmer, die Bauleistungen für einen anderen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringen, müssen mit der Einbehaltung einer Bauabzugsteuer in Höhe von 15 % der Rechnungssumme durch den Auftraggeber rechnen. Unter Bauleistungen versteht man alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers. Private Vermieter sind grundsätzlich nur dann abzugsverpflichtet, wenn sie mehr als zwei Wohnungen vermieten.

5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?

Sie können sich als Erbringer einer Bauleistung von Ihrem Finanzamt eine sogenannte „Freistellungsbescheinigung“ nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausstellen lassen. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm bei Auftragserteilung eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung vorlegen. Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter: www.bzst.de im Bereich Steuern National/Bauabzugsteuer Gewissheit verschaffen.

In der Praxis genügt es, wenn Sie dem Auftraggeber spätestens mit der Rechnungserteilung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung zukommen lassen.

Sie können eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG formlos bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Sie wird mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt, so-

Die Bauabzugsteuer

ist 2001 eingeführt worden, um illegale Betätigungen im Bausektor einzudämmen.

Nach dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der größeren Durchlässigkeit der EU-Außengrenzen hatten als Folgewirkung auch die illegalen Betätigungen zugenommen.

Ziel der Bauabzugsteuer ist unter anderem die Stärkung der überwiegend vom Mittelstand geprägten Baubranche und damit die Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

fern der zu sichernde Anspruch nicht gefährdet erscheint. Danach muss sie neu von Ihnen beantragt werden.

5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?

Grundsätzlich unterliegen nur jene Bauleistungen dem Steuerabzug, die Sie für Ihr eigenes Unternehmen beziehen. Sie müssen den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Ihnen entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegt oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5.000 € nicht übersteigt.

Private Vermieter, die mehr als zwei Wohnungen vermieten, müssen keinen Steuerabzug vornehmen, wenn sie ausschließlich umsatzsteuerfrei vermieten und die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 15.000 € nicht übersteigt.

5.4 Wie sieht das Verfahren zum Steuerabzug aus?

Als Leistungsempfänger haben Sie alle innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbeträge bis zum 10. des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt anzumelden und die einbehaltenen Beträge unter Angabe des Verwendungszwecks abzuführen. Der konkrete Steuerabzugsbetrag ist dabei für den Anmeldezeitraum bzw. Kalendermonat durch Sie selbst zu berechnen. Für jeden Leistenden haben Sie eine eigene Anmeldung abzugeben.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, das Sie im Internet im Formularcenter unter: www.formulare-bfinv.de im Bereich Steuerformulare/Einkommensteuer/Bauabzugsteuer abrufen können. Sie können sich auch an Ihr zuständiges Finanzamt (www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzamtsfinder) wenden.

Beispiel

Richard Reich lässt an seinem Mehrfamilienhaus das Dach renovieren. Die Rechnung des Dachdeckers beträgt 16.000 € + 3.040 € Umsatzsteuer. Eine Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen hat der Dachdecker Richard Reich nicht vorgelegt.

Richard Reich hat 15 Prozent der Rechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer (= 2.856 €) einzubehalten und an das für den Dachdecker zuständige Finanzamt abzuführen.



6. Lohnsteuer

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Lohnsteuer vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer einzubehalten und für Rechnung der Arbeitnehmer an das Finanzamt abzuführen.

Arbeitnehmer sind alle Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Dazu gehören unter anderem

- Löhne,
- Gehälter,
- Provisionen,
- Leistungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- Jubiläumsgewährungen,
- Entlohnung für Überstunden,
- Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie
- Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-Nutzung).

ELStAM-Verfahren

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren ist verpflichtend.

Voraussetzung für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) Ihrer Arbeitnehmer ist eine Registrierung in „Mein ELSTER“.

Außerdem benötigen Sie von jedem Arbeitnehmer

- die steuerliche Identifikationsnummer,
- das Geburtsdatum und
- die Angabe, ob Sie Hauptarbeitgeber oder Nebenarbeitgeber sind.

Mit diesen Daten können Sie das Arbeitsverhältnis in der ELStAM-Datenbank anmelden und erhalten die gültigen ELStAM Ihres Arbeitnehmers.

Änderungen bei den ELStAM Ihrer Arbeitnehmer werden Ihnen monatlich gesammelt als Änderungsliste zur Verfügung gestellt.

6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?

Besteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich grundsätzlich nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers. Diese werden von der Finanzverwaltung im ELStAM-Verfahren (Verfahren der **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**) in der Regel elektronisch zum Abruf bereitgestellt.

Bei maschineller Lohnabrechnung wird die Lohnsteuer nach einer stufenlosen Tarifformel ermittelt. Wenn Sie kein eigenes Lohnabrechnungsprogramm verwenden, können Sie ein solches Programm von privaten Anbietern erwerben.

Falls Sie nicht über eine maschinelle Lohnabrechnung verfügen, können Sie die einzubehaltende Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen entnehmen, die Sie unter anderem im Buchhandel erwerben können. Für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ist die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden. Für Arbeitnehmer, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, gilt die besondere Lohnsteuertabelle.

Pauschalierung der Lohnsteuer

Für bestimmte Arbeitnehmer können Sie die Lohnsteuer unter Verzicht auf den Abruf der ELStAM pauschal ermitteln. Die Pauschalsteuer ist grundsätzlich zusätzlich zum Arbeitslohn von Ihnen als Arbeitgeber zu übernehmen, wenn Sie nicht ausnahmsweise mit dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass die Pauschalsteuer vom Arbeitslohn abgezogen wird. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn sowie die darauf entfallende Steuer bleiben bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz.

Machen Sie als Arbeitgeber von der Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung keinen Gebrauch, hat die Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durch elektronischen Abruf (ELStAM-Verfahren) zu erfolgen und der Arbeitslohn ist in eine Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers mit einzubeziehen.

- **für kurzfristig Beschäftigte** Beschäftigen Sie Aushilfskräfte, können Sie die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben, wenn
 - der Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt wird und
 - der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 € beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich wird (zum Beispiel Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

– für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte können Sie die Lohnsteuer pauschal erheben. Die Voraussetzungen hierfür knüpfen eng an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an. Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Für Beschäftigte,
- die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer anzusehen sind (Beschäftigte in sogenannten Mini-Jobs) und
 - für die ein Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung abgeführt wird,

können Sie die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 2 % des maßgebenden Arbeitsentgelts erheben (beinhaltet Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die Pauschsteuer ist nicht an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen, sondern wird zusammen mit den Pauschalabgaben zur Renten- und Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale entrichtet. Die Zahlungsfristen hängen vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsentgelts ab.

Minijob-Zentrale

Um geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen in sogenannten Mini-Jobs kümmert sich die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie ist die zentrale Servicestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, zum Meldeverfahren, zu Beitragszahlungen usw. finden Sie im Internet unter: www.minijob-zentrale.de

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt. Auf die wöchentliche Stundenzahl kommt es nicht an, so lange der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt zurzeit 8,84 €/Stunde.

Weitere Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de

Falls Sie steuerfreie Lohnbestandteile zur Altersversorgung zahlen (Zuwendungen an Pensionsfonds, Pensionskassen oder Beiträge zu Direktversicherungen), können Sie sich auch für geringfügig Beschäftigte im ELStAM-Verfahren als Hauptarbeitgeber anmelden, um nachzuweisen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Daneben können Sie trotzdem die Pauschalversteuerung durchführen.

b) Für Beschäftigte,

- die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer anzusehen sind und
- für die kein Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung abgeführt wird (zum Beispiel bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von insgesamt mehr als 450 € monatlich),

können Sie die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 % des maßgebenden Arbeitsentgelts erheben (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Die Pauschsteuer ist in der Lohnsteueranmeldung zu erklären und an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen.

6.2 Welche Steuern sind neben der Lohnsteuer einzubehalten?

Solidaritätszuschlag

Vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer müssen Sie neben der Lohnsteuer auch den Solidaritätszuschlag einbehalten. Dieser beträgt 5,5 % der Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder ergibt.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Solidaritätszuschlag grundsätzlich ebenfalls 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer. Lediglich im Pauschsteuersatz von 2 % für Beschäftigte in sogenannten Mini-Jobs ist der Solidaritätszuschlag bereits enthalten.

Kirchensteuer

Für Arbeitnehmer, die zu einer kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft gehören, müssen Sie zusätzlich auch Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten. Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9 % der Lohnsteuer. Mit der pauschalen Lohnsteuer von 2 % für Beschäftigte in sog. Mini-Jobs ist die Kirchensteuer bereits abgegolten.

6.3 Wie ist die Lohnsteuer anzumelden?

Die Lohnsteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg authentifiziert beim Finanzamt anzumelden und zu entrichten. Lediglich die pauschale Lohnsteuer von 2 % für Beschäftigte in sogenannten Mini-Jobs ist nicht in der Lohnsteueranmeldung zu erfassen, da sie bei der Minijob-Zentrale anzumelden und zu zahlen ist.

Die jeweiligen Termine, zu denen die Lohnsteuer anzumelden und zu zahlen ist (Abgabe- und Fälligkeitszeitpunkt), ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Höhe der Lohnsteuer im Vorjahr	Anmeldung und Fälligkeit
(Bei Neugründungen im Laufe des Kalenderjahres sind die voraussichtlichen Jahressteuerbeträge maßgebend.)	
mehr als 5.000 €	monatlich bis zum 10. des Folgemonats
mehr als 1.080 €, jedoch nicht mehr als 5.000 €	vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres
nicht mehr als 1.080 €	jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres

Bitte beachten Sie, dass die angemeldete Lohnsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zum genannten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist.

Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt eine sogenannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.

6.4 Wie ist die einbehaltene Lohnsteuer zu bescheinigen?

Nach Abschluss des Lohnkontos zum Jahresende bzw. wenn ein Arbeitnehmer Ihr Unternehmen verlässt, müssen Sie den gezahlten Arbeitslohn sowie die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge als elektronische Lohnsteuerbescheinigung authentifiziert an die Finanzverwaltung übermitteln. Voraussetzung für die authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung in „Mein ELSTER“.

Für Arbeitnehmer, die ausschließlich pauschal versteuerten Arbeitslohn erhalten haben, brauchen Sie keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermitteln.



Weitere Informationen

Unter www.elster.de finden Sie zur Benutzergruppe „Arbeitgeber“ weitere Informationen

- zum ELStAM-Verfahren
- zur Lohnsteueranmeldung sowie
- zur Lohnsteuerbescheinigung.

6.5 Sind alle Daten zwingend elektronisch abzurufen und zu übermitteln?

Grundsätzlich ist der Datenaustausch zwischen Ihnen und dem Finanzamt vom Abruf der ELStAM Ihrer Arbeitnehmer über die Anmeldung der Lohnsteuer bis hin zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen im authentifizierten elektronischen Verfahren vorgesehen.

Sie können mit dem Abruf und der Übermittlung der Daten auch einen Datenübermittler (zum Beispiel Steuerberater) beauftragen.

Nur wenn Ihnen die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den elektronischen Abruf und die elektronische Übermittlung ausnahmsweise nicht zuzumuten ist, können Sie beantragen, dass Sie die Daten in Papierform erhalten und an das Finanzamt senden dürfen (sog. genannter Härtefallantrag).

Wenn das Finanzamt diesem Antrag stattgibt, können Sie die Daten Ihrer Arbeitnehmer zur Anmeldung oder Abmeldung des Arbeitsverhältnisses und die Lohnsteueranmeldungen in Papierform ans Finanzamt senden sowie besondere Lohnsteuerbescheinigungen in Papierform an Ihre Arbeitnehmer aushändigen.

Der Härtefallantrag ist – insbesondere für den Abruf der ELStAM – für jedes Jahr erneut zu beantragen. Ein Antrag für das Folgejahr kann ab dem 01.10. des laufenden Jahres gestellt werden.

Sofern Sie keinen erneuten Antrag für das Folgejahr stellen, sind Sie automatisch verpflichtet am elektronischen Verfahren teilzunehmen.





7. Umsatzsteuer

7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?

→ [Anlage 5](#)

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz – zum Beispiel auf Warenverkäufe und auf Dienstleistungen – wird eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer. Diese wird häufig auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet.

Der Unternehmer muss die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, das heißt er ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer

in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Rechnungen sind grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Die notwendigen Angaben für Umsatzsteuerzwecke können Sie unter Nr. 7.5, Seite 33 f., nachlesen.

Vorsteuer

Andererseits wird dem Unternehmer Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (zum Beispiel bei Wareneinkäufen).

Diese Steuer darf ein Unternehmer als sogenannte Vorsteuer von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen (Vorsteuerabzug).

7.2 Unternehmerbegriff

→ [Anlage 6](#)

Wer kann Unternehmer sein?

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer, das heißt, er zahlt die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmer kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Unternehmer muss umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, zum Beispiel muss er Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abgeben. Als Unternehmer kommen Einzelpersonen, Personenvereinigungen (zum Beispiel OHG, KG, GbR) und juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel GmbH, AG, UG) oder des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Land, Stadt) in Betracht.



Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft.

Beispiel

Anton Müller aus Münster beabsichtigt, einen Handel mit Computern zu eröffnen. Noch vor der Anmeldung des Gewerbes kauft er zehn Computer für 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer ein.

Anton Müller wird bereits zum Zeitpunkt des Einkaufs der Computer als Unternehmer angesehen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann er die von ihm gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 1.900 € als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Kann ein Unternehmer mehrere Unternehmen haben?

Nein! Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ein Unternehmer kann daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in **einer** Voranmeldung bzw. in **einer** Jahreserklärung zusammenzufassen.

Beispiel

Anton Müller aus Münster eröffnet zeitgleich eine Gastwirtschaft und einen Handel mit gebrauchten Fahrzeugen.

Anton Müller ist Unternehmer. Für seine beiden Tätigkeiten muss er eine einzige Voranmeldung pro Voranmeldungszeitraum bzw. eine einzige Jahreserklärung einreichen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sogenannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfgeschäfte. Zu den Hilfgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuhhändler sein Ladenregal veräußert.

7.3 Umsätze

Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Es werden grundsätzlich alle Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (steuerbare Umsätze) besteuert, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.

a) Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen liegen vor, wenn an Gegenständen Verfügungsmacht verschafft wird. Der Verkauf eines Gegenstandes stellt eine Lieferung dar. Sonstige Leistungen sind hingegen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen (Reparaturen, Beratungen),
- Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Verpachtung, Darlehensgewährung).

Derartige Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Unternehmereigenschaft des Leistenden muss gegeben sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Rahmen des Unternehmens ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Inland ausgeführt sein,

- die Lieferung oder sonstige Leistung muss gegen Entgelt (Geld, Gegenstände, sonstige Leistungen) ausgeführt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Verbrauchs werden bestimmte Vorgänge (insbesondere Entnahme oder Nutzung eines Unternehmensgegenstands – zum Beispiel Pkw – für private Zwecke) einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, obwohl tatsächlich kein Entgelt geleistet wird.

Beispiel

Bernd Bach betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Bonn. Er entnimmt aus seinem Geschäft einen Fernseher, den er mit Vorsteuerabzug für sein Unternehmen eingekauft hatte, und stellt diesen in seinem privaten Einfamilienhaus auf.

Bei der Anschaffung des Fernsehgerätes konnte Bernd Bach die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ohne eine steuerliche Belastung der Entnahme mit Umsatzsteuer wäre Bernd Bach gegenüber einem „normalen“ Käufer bevorteilt. Die Entnahme des Fernsehers wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Außerdem wird die Entnahme bei der Einkommensteuer Gewinn erhöhend berücksichtigt.

b) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Unter „Drittlandsgebiet“ sind die Gebiete zu verstehen, die nicht zur EU gehören, zum Beispiel die USA, die Schweiz oder Norwegen. Bei einem Bezug von Gegenständen aus diesen Ländern fällt bei Grenzübertritt Einfuhrumsatzsteuer an. Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Zollverwaltung vorgenommen. Die Einfuhrumsätze sind nicht in die Voranmeldungen und Jahreserklärungen aufzunehmen; die gezahlte

Einfuhrumsatzsteuer kann aber als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

c) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ist innerhalb der EU die Besteuerung der Einfuhr durch die Zollverwaltung weggefallen. Als Ersatz für die weggefallene Einfuhrumsatzsteuer ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Ein deutscher Unternehmer, der aus einem anderen EU-Mitgliedsland Gegenstände erwirbt, muss grundsätzlich diesen Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterwerfen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Voraussetzungen für einen derartigen steuerbaren Erwerb sind im Regelfall:

- Erwerb aus dem EU-Ausland für das Unternehmen,
- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten,
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Inland,
- Ausführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt,
- Lieferer und Abnehmer sind Unternehmer (bei Neufahrzeugen kann auch eine Privatperson Abnehmer sein).

Korrespondierend zum innergemeinschaftlichen Erwerb des Abnehmers tätigt der Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und stellt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

Beispiel

Karla Kunze ist Unternehmerin in Köln. Sie erwirbt von einem Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden

eine Maschine für 10.000 € und holt diese mit eigenem Lkw in den Niederlanden ab und transportiert sie nach Köln.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Niederländer tätigt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und erteilt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer über 10.000 €. Karla Kunze muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden ($10.000 \text{ €} \times 19 \% = 1.900 \text{ €}$ Umsatzsteuer). Im Regelfall hat Karla Kunze im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 1.900 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen?

Unternehmer, die sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen, benötigen hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat Gegenstände ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer erwerben zu können.

Diese Nummer können Sie direkt mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt beantragen (vgl. Nr. 7.9 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 47); das Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis – weiter.

Der Antrag kann auch unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis, Tel.: 0228 406-1222, Fax: 0228 406-3801 oder im Internet unter: www.bzst.de gestellt werden.

Die USt-IdNr. ist nicht mit Ihrer persönlichen IdNr. zu verwechseln. Die persönliche IdNr. wurde ab August

2008 ebenfalls vom Bundeszentralamt für Steuern an alle Bürger versandt und ist bei Fragen rund um die Einkommensteuer/Lohnsteuer wichtig.

d) Bezug von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Seit dem 01.01.2010 liegt der Ort bei der Erbringung von sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer in der Regel dort, wo der Empfänger seinen Sitz hat (Empfängersitzprinzip gemäß § 3a Abs. 2 UStG).

Ein deutscher Unternehmer, der sonstige Leistungen von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezieht, schuldet für diesen Leistungsbezug in Deutschland die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 1 UStG).

Voraussetzungen für die Versteuerung durch den Leistungsempfänger sind:

- Bezug einer sonstigen Leistung von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland für das Unternehmen
- Ort der sonstigen Leistung liegt im Inland
- die sonstige Leistung ist im Inland steuerpflichtig.

Beispiel

Tina Turm ist Unternehmerin in Münster. Sie bezieht von einem Unternehmer mit Sitz in Belgien eine Beratungsleistung für 1.000 € für ihr Unternehmen. Es handelt sich um eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung. Gemäß dem Empfängersitzprinzip liegt der Ort der Leistung in Deutschland. Der Belgier erteilt eine Netto-Rechnung über 1.000 €.

Tina Turm muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden ($1.000 \text{ €} \times 19 \% = 190 \text{ €}$). Im Regelfall hat Tina Turm

im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 190 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen wollen?

Unternehmer, die bestimmte sonstige Leistungen an Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 3a Abs. 2 UStG erbringen oder von diesen beziehen (innergemeinschaftliche sonstige Leistungen), benötigen seit dem 01.01.2010

ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um sonstige Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer beziehen zu können.

Der leistende Unternehmer erteilt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Empfänger der Leistung hat diese in seinem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zur Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf die Ausführungen zu 7.3 Buchstabe c), Seite 26 f., verwiesen.



e) Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG ausgeführt haben, sind verpflichtet, diese Lieferungen/Leistungen in einer sogenannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 18 a UStG).

Weitere Einzelheiten zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung finden Sie im Internet unter: www.bzst.de

Zu den Besonderheiten für Kleinunternehmer beim innergemeinschaftlichen Handel und bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen siehe Nr. 7.8, Seite 35 f..

f) Wie schützen Sie sich und Ihr Unternehmen vor dem Einbezug in einen Umsatzsteuerbetrug durch Dritte?

Wie überall mischen sich auch unter Unternehmer schwarze Schafe. Sie betrügen den Staat und damit jeden Bürger um die Umsatzsteuer und können auf diese Weise Angebote redlicher Konkurrenten teilweise deutlich unterbieten. Um ihre Machenschaften durchzuführen, bedienen sie sich zum Teil auch anderer mitunter ahnungsloser Unternehmer, die sie in ihre betrügerischen Geschäfte einbeziehen.

Der folgende Abschnitt soll Sie auf mögliche Umsatzsteuerbetrügereien, in die Sie oder Ihr Unternehmen verstrickt werden können, aufmerksam machen.

Wie kann man Umsatzsteuerbetrug feststellen?

Seien Sie besonders aufmerksam, wenn Ihr Geschäftspartner eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweist:

- Der Geschäftspartner hat kürzlich seinen Firmennamen geändert, einen völlig anderen als den bisherigen oder einen sehr allgemein gehaltenen Unternehmenszweck im Handelsregister eingetragen oder verfolgt einen völlig anderen Unternehmenszweck.
- Die Firma Ihres Geschäftspartners wurde von einem neuen Eigentümer gekauft, der zuvor nicht in Ihrem Sektor tätig war.
- Der Geschäftspartner hat geringe Kenntnis des Marktes und der Ihnen angebotenen Produkte.
- Der Geschäftspartner bietet Ihnen unaufgefordert Geschäfte an, die einen Profit ohne erkennbares Risiko bieten.
- Der Geschäftspartner bietet wiederholt Geschäfte zu gleichen oder niedrigeren Preisen und kleinen oder konstanten Gewinnen an.
- Der Geschäftspartner möchte, dass Sie Zahlungen an Dritte oder Offshore vornehmen oder es werden Barzahlungen verlangt.
- Der Geschäftspartner möchte, dass Sie weniger als den vollen Preis und oft sogar weniger als die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer an den Lieferanten zahlen.
- Der Geschäftspartner bietet Ihnen ungesicherte Darlehen mit unrealistischen Zinssätzen an.
- Der Geschäftspartner handelt von Wohn- oder Kurzzeitmietunterkünften und Büroservices.

Für sich allein sind die oben beschriebenen – nicht abschließenden – Kriterien kein Beweis dafür, dass Sie es mit einem unredlichen Geschäftspartner zu tun haben.

Bei ihrem Vorliegen sollten Sie jedoch aufmerksam sein und im Rahmen des Geschäftskontaktes besondere Sorgfalt walten lassen.

Wie wirkt sich der Betrug auf Sie oder Ihr Unternehmen aus?

Wenn Sie von einer Verbindung mit Betrug wussten oder hätten wissen können, riskieren Sie insbesondere den Verlust des Vorsteuerabzugs oder können für die Steuerschulden des Betrügers in Haftung genommen werden, wenn Sie nicht angemessene Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben, etwaige Betrügereien zu verhindern.

Wie können Sie sich oder Ihr Unternehmen schützen?

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- Kennen Sie Ihre Lieferanten und Ihre Kunden?
- Werden Abmachungen eingehalten?
- Kennen Sie die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen und werden sie auch anderen Unternehmen angeboten?
- Sind die Ihnen angebotenen Preise marktüblich oder gibt es einen nachvollziehbaren Grund für deutlich niedrigere Preise?
- Weshalb fragt eine Firma bei Ihnen Ware an, von der Sie wissen, dass sie auch direkt mit Ihrem günstigeren Lieferanten in Kontakt steht?
- Wurde bei Ihnen bereits von einer Firma Ware in gleicher Stückzahl angefragt, die Sie von einem Lieferanten angeboten bekommen haben?
- Archivieren Sie auch vermeintlich unbedeutende Korrespondenz zu Ihren Geschäftsvorfällen?
- Führen Sie eine Liste mit Unternehmen, die in der Branche als unseriös gelten?

Prüfen Sie

- ob die Waren, die Sie kaufen,

existieren und wie sie beschrieben werden.

- die Integrität Ihrer Kunden und Lieferanten:
Sind diese tatsächlich existent und wirtschaftlich tätig? Befindet sich der Geschäftssitz Ihres Geschäftspartners in einem Wohnhaus oder in einem Büroservice?
- die Sinnhaftigkeit der Umsätze und dass die Zahlungsmodalitäten realistisch sind.
- ob der Gewinn deutlich über oder unter dem Branchendurchschnitt liegt.
- regelmäßig die USt-Id-Nummern Ihrer Geschäftspartner mittels qualifizierter Abfrage.
- in regelmäßigen Abständen aktuelle Handelsregisterauszüge Ihrer Geschäftspartner.
- ob Sie das Zustandekommen von An- und Verkauf der Ware beweisicher dokumentiert haben.
- gegebenenfalls individuelle Seriennummern der gelieferten und veräußerten Ware.

Wen sollten Sie kontaktieren, wenn Sie Umsatzsteuerbetrug vermuten?

Wenn Sie gegenüber einem Geschäftspartner misstrauisch sind, benachrichtigen Sie bitte Ihr Finanzamt. Dort erhalten Sie ggf. weitere Informationen.

Steuerbefreiungen

a) Gibt es Umsätze, für die keine Umsatzsteuer berechnet wird?

Steuerbare Umsätze sind entweder steuerpflichtig oder steuerfrei. Im Falle der Steuerfreiheit entsteht keine Umsatzsteuer (vgl. Nr. 7.5 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 46).

Die Steuerbefreiungen für Lieferungen und sonstige Leistungen sind in § 4 UStG geregelt. Steuerfrei sind danach zum Beispiel folgende Umsätze:

- Ausfuhrlieferungen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit.

b) Ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen möglich?

Führt der Unternehmer steuerfreie Umsätze aus, kann er grundsätzlich die darauf entfallende Vorsteuer nicht abziehen (Ausnahme: zum Beispiel bei Exportgeschäften).

c) Kann auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden?

Um auftretende Härten zu vermeiden, weil keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann, besteht für bestimmte steuerfreie Umsätze (insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn die Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (§ 9 UStG). Dadurch wird der Umsatz steuerpflichtig und der Vorsteuerabzug wird ermöglicht.

Steuerpflicht

Kommt für den Umsatz keine Steuerbefreiung zur Anwendung, ist der

Umsatz steuerpflichtig, das heißt es fällt Umsatzsteuer an.

Steuersatz

Die Umsatzsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 Prozent (vorher: 16 Prozent). Neben diesem Regelsteuersatz existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent (vgl. Nr. 7.6 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 46). Die ermäßigt zu besteuern Umsätze sind im § 12 Abs. 2 UStG abschließend aufgezählt. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen z. B.

- die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von
 - lebenden Tieren,
 - Nahrungsmitteln,
 - Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes,
- die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker,
- bestimmte Personenbeförderungen.
- kurzfristige Beherbergungsleistungen (insbesondere Hotelübernachtungen).

Wie ist die Umsatzsteuer zu berechnen?

Im Regelfall ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt (nicht gleich Geld) anzusetzen. Entgelt ist alles, was der Kunde bezahlt, um die Leistung zu erhalten (= Preis), jedoch abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das Entgelt stellt somit einen Nettobetrag dar.

Aus dem Rechnungspreis (= Bruttobetrag) kann das Entgelt mit Hilfe eines Divisors herausgerechnet werden. Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von $19\% = 1,19$; $7\% = 1,07$. Aus der Differenz ergibt sich die Umsatzsteuer.

Beispiel

Erwin Meier betreibt eine Buchhandlung in Düsseldorf. Er verkauft einem Kunden Bücher in seinem Geschäft für 500 €.

Der Verkauf der Bücher stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar. Der Steuersatz beträgt 7 %. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, beläuft sich auf 467,29 € (500 : 1,07). Die Umsatzsteuer beträgt 32,71 € (467,29 x 7 %).

netto	467,29 €
+ 7 % USt	32,71 €
brutto	500,00 €

Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen ist entweder nach vereinbarten oder aber nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In der Regel wird die Umsatzsteuer nach den vereinbarten Entgelten berechnet. Während bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abgestellt wird (Ausnahme: Anzahlungsbesteuerung), kommt es bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Zahlungseingang an. Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommt nur auf Antrag in folgenden Fällen in Betracht (§ 20 Abs. 1 UStG):

- der Gesamtumsatz hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € betragen (im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen), oder
- der Unternehmer ist nach § 148 Abgabenordnung von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit worden, oder
- der Unternehmer hat Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i. S. d.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt (siehe Ausführungen zu den freien Berufen unter 2.1, Seite 8).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung ist der Umsatz anzugeben?

Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum anzugeben, in dem sie entstanden ist (vgl. Nr. 7.8 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 47).

Beispiel

Karla Künstler ist als Schriftstellerin in Krefeld freiberuflich tätig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für einen im Januar 2017 gefertigten Aufsatz erhält sie im Mai 2017 das Honorar.

Falls Karla Künstler nach vereinbarten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Januar 2017 anzugeben.

Falls Karla Künstler auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Mai 2017 anzugeben.

Erhaltene Anzahlungen sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten in demjenigen Voranmeldungszeitraum der Besteuerung zu unterwerfen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Schuldner der Umsatzsteuer**a) Grundsatz**

Grundsätzlich ist der Unternehmer, der die Leistung an den Auftraggeber erbringt, Schuldner der Umsatz-

steuer (§ 13 UStG). Im Umsatzsteuerrecht spricht man vom leistenden Unternehmer und vom Leistungsempfänger (= Auftraggeber).

Der leistende Unternehmer erstellt eine Rechnung über seine Leistung (Umsatz). Soweit diese Leistung steuerpflichtig ist, weist er in seiner Rechnung die Umsatzsteuer gesondert aus und schuldet diese dem Finanzamt (s. Anlage 7 und 7.5). Er erklärt den maßgeblichen Umsatz in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

b) Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer**→ Anlagen 12 und 13**

In bestimmten Fällen verlagert sich jedoch die Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer oder eine juristische Person ist (§ 13 b UStG). Hiervon betroffen sind unter anderem auch Kleinunternehmer und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers.

Unter anderem schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für folgende steuerpflichtige Umsätze:

- Bestimmte sonstige Leistungen von in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen Unternehmen;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer, die nicht unter Punkt 1 fallen;
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (zum Beispiel der steuerpflichtige Verkauf eines Grundstücks);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung,

Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt;

- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Unternehmer, die nachhaltig Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen erbringen, können sich dies vom Finanzamt mit dem Vordruck USt 1 TG bescheinigen lassen (vgl. Nr. 7.10 des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung; Anlage 1). Nachhaltig werden die vorgenannten Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbracht, wenn diese Leistungen mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen. Der Weltumsatz bedeutet die Summe aller im Inland steuerbaren sowie im Ausland nicht steuerbaren Umsätze eines Kalenderjahres. Hat der Unternehmer zunächst keine Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen ausgeführt oder nimmt er seine Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, ist er auch schon vor der erstmaligen Erbringung der jeweiligen Leistungen als bauleistender Unternehmer bzw. Unternehmer, der Gebäudereinigungsleistungen erbringt, anzusehen, wenn er nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen begonnen hat und diese Leistungen voraussichtlich mehr als 10 % seines Weltumsatzes betragen werden.

Der leistende Unternehmer, der eine Leistung im Sinne des § 13b UStG ausführt, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet und hat in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 UStG).



Der Leistungsempfänger kann die von ihm nach § 13b Abs. 5 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die bezogene Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (s. Nr. 7.4).

Beispiel

Der Fabrikant Fabius und der Bauunternehmer Bruns beauftragen den Dachdecker Dombrowski jeweils mit den Dachdeckerarbeiten für einen geplanten Neubau. Der Fabrikant Fabius plant, das errichtete Gebäude für seine Fabrik zu nutzen, der Bauunternehmer Bruns beabsichtigt, das Gebäude an eine Rechtsanwaltskanzlei zu veräußern. Der Fabrikant Fabius bekommt vom Finanzamt keine Bescheinigung USt 1 TG, da er als Fabrikant selbst keine Bauleistungen erbringt. Dachdecker Dombrowski stellt eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer (50.000 € zzgl. 19 % USt 9.500 € = 59.500 € brutto) aus. Der Bauunternehmer Bruns legt dem Dachdecker Dombrowski seine USt 1 TG-Bescheinigung vor. Diese hat ihm das Finanzamt erteilt, da er ausschließlich Bauleistungen erbringt (die Bauleistungen machen bei ihm

100 % seines Weltumsatzes aus). Durch den Erhalt der USt 1 TG-Bescheinigung weiß der Dachdecker Dombrowski, dass der Bauunternehmer Bruns für seine Dachdeckerleistung die Umsatzsteuer schuldet. Der Dachdecker Dombrowski stellt daher eine Rechnung über netto 50.000 € ohne Umsatzsteuer aus.

Ein Muster der USt 1 TG-Bescheinigung sowie eine Musterrechnung für einen Umsatz, für den der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, sind als Anlagen 12 und 13 beigefügt.

Der Dachdecker Dombrowski erklärt den Umsatz an den Fabrikanten Fabius in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung (Anlage 8) in der Zeile 26, Kennzahl 81 und den Umsatz an den Bauunternehmer Bruns in der Zeile 40, Kennzahl 60.

Der Bauunternehmer Bruns erklärt als Schuldner der Umsatzsteuer die 50.000 € in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung in der Zeile 52, Kennzahl 84 und die Umsatzsteuer darauf (9.500 €) in der Zeile 52, Kennzahl 85. Da er das errichtete Gebäude später umsatzsteuerpflichtig an eine Rechtsanwaltskanzlei veräußern

wird, kann er die gezahlte Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG in Höhe von 9.500 € als Vorsteuer abziehen und in der Zeile 59, Kennzahl 67 erklären.

7.4 Vorsteuer

Ein Unternehmer kann in der Regel die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen; das heißt, die dem Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt wirtschaftlich gesehen einen „durchlaufenden Posten“ für den Unternehmer dar. Die endgültige Belastung tritt beim Endverbraucher ein.

Welche Beträge kann der Unternehmer als Vorsteuer abziehen?

Der Unternehmer kann insbesondere folgende Beträge als Vorsteuer abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind,
- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb,
- die Steuern für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Steuern für Auslagerungen aus sogenannten Umsatzsteuerlagern, sofern die Umsätze für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine



ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird (siehe folgende Nr. 7.5).

Welche Belege sind für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb erforderlich?

Die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer ist durch einen zollamtlichen Beleg nachzuweisen. Das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) nicht erforderlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat (s. Beispiel in Nr. 7.3 c), S. 26 f.).

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Auch wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf folgende Aufwendungen bzw. Umsätze entfallen:

- bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (zum Beispiel Geschenke über 35 €),
- bestimmte steuerfreie Umsätze.

Beispiele

1) Anton Müller betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Münster. Anlässlich seines Firmenjubiläums schenkt er einem guten Kunden ein Weinpräsent, für das er 50 € zuzüglich 9,50 € Umsatzsteuer gezahlt hat. Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; es handelt sich um ein Geschenk im

Wert von mehr als 35 € an einen Kunden.

2) Neben seinem Radio- und Fernsehhandel ist Anton Müller noch Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Hamm. Für das Mehrfamilienhaus erwirbt er neue Türen, die 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer kosten.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer steht im Zusammenhang mit steuerfreien Vermietungsumsätzen.

In den Fällen, in denen die eingekauften Leistungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, ist die Vorsteuer aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG).

Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Vorsteuerabzug ist zu 100 Prozent auch für unternehmerisch und privat genutzte Fahrzeuge möglich, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 Prozent unternehmerisch genutzt wird. Im Gegenzug unterliegt der private Nutzungsanteil ebenfalls wieder der Umsatzsteuer (siehe Nr. 7.3 a), Beispiel dazu auf Seite 25 f.).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung kann die Vorsteuer jeweils geltend gemacht werden?

Der Vorsteueranspruch entsteht grundsätzlich, wenn

- die ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- die Leistung ausgeführt worden ist.

Bei geleisteten Anzahlungen ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

7.5 Rechnungserteilung

→ Anlage 7

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (zum Beispiel Skonto),
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,

- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG die Angabe „Gutschrift“.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnung), müssen mindestens den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten.

Wann muss eine Rechnung erteilt werden?

In den folgenden Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erteilen:

1. bei einer Werklieferung oder sonstigen Leistung an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer) im Zusammenhang mit einem Grundstück; die Rechnung muss den Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist enthalten
2. bei Umsätzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.

Führt der Unternehmer eine andere als in Nr. 1 genannte Leistung an einen Endverbraucher aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung gegenüber einem Unternehmer besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 steuerfrei ist. Weitere Einzelfälle sind im § 14 a UStG geregelt.

7.6 Welche Pflichten sind zu beachten?

Voranmeldungen

→ Anlage 8

Auf die Jahressteuerschuld hat der Unternehmer grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Der Unternehmer hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Finanzverwaltung stellt hierfür eine kostenlose Software mit dem Programm ELSTER (siehe unter Nr. 1.1, Seite 6) zur Verfügung. Eine Abgabe der Voranmeldung auf Papier ist nur noch auf Antrag möglich, wenn eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn der Unternehmer keinen Computer besitzt). Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die zu zahlenden Beträge selbst berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschrift-einzugsverfahren an.

Nur in den Fällen, in denen das Finanzamt von der Berechnung des Unternehmers abweicht (zum Beispiel bei Rechenfehlern), erhält der Unternehmer einen Steuerbescheid. Ein sich dadurch ergebender Überschuss wird zeitgleich zur Erstattung angewiesen, ein noch zu zahlender Mehrbetrag zugunsten des Finanzamts wird zehn Tage nach Datum des Steuerbescheids fällig.

Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Ansonsten ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr

mehr als 7.500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten (= Erstattungsbeitrag) von mehr als 7.500 € ergibt (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG). In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag hat das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern (§ 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = sog. Dauerfristverlängerung).

Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird später auf die für das jeweilige Jahr zu zahlende Umsatzsteuer angerechnet. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr begonnen, beträgt die Sondervorauszahlung ein Elftel der Summe der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr.

Wird in der Steueranmeldung ein Erstattungsbeitrag gegenüber dem

Finanzamt geltend gemacht, kann die erforderliche Zustimmung des Finanzamts im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig gemacht werden.

Jahreserklärung

→ Anlage 9

Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr. Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen. Sofern Sie Ihre Umsatzsteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Voranmeldungen, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts (Abschlusszahlung) ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

7.7 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?

Vereinfacht ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Steuerbare Umsätze €
– steuerfreie Umsätze €
= steuerpflichtige Umsätze €
Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 19 %	= €
+ Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 7 %	= €
Umsatzsteuer €
– Vorsteuer €
= verbleibende Steuerschuld €

Beispiel

Karla Koch aus Köln ist Unternehmerin. Sie unterliegt der Regelbesteuerung. Für den Besteuerungszeitraum ergeben sich folgende Daten:

Steuerbare Umsätze	222.600 €
davon steuerfrei	22.600 €

Die restlichen Entgelte entfallen in vollem Umfang auf steuerpflichtige Leistungen zu 19 %. Die abzugsfähigen Vorsteuern betragen 16.000 €.

Die verbleibende Steuerschuld errechnet sich wie folgt:

Steuerbare Umsätze	222.600 €
– steuerfreie Umsätze	22.600 €
= steuerpflichtige Umsätze	200.000 €

Steuer für steuerpflichtige Umsätze zu 19 % =	38.000 €
– Vorsteuer	16.000 €
= verbleibende Steuerschuld	22.000 €

Die verbleibende Steuerschuld beträgt 22.000 €.

7.8 Besteuerung der Kleinunternehmer

→ Anlage 10

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.3 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 46) nicht erhoben. Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer
- der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalender-

jahr 17.500 € nicht überstiegen hat und

- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Bei der Grenze von 50.000 € ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Beispiel

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Düsseldorf. Sie erzielte

2016 einen Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 15.000 €. Für 2017 rechnet sie mit einem Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 40.000 €.

Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2017 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2016) und den voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Steuer des laufenden Jahres (2017).

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Die Grenze von 17.500 € ist maßgeblich. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Hochrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10.05.2015 in Köln aus. In der Zeit vom 10.05.2015 bis 31.12.2015 rechnet er mit einem Umsatz zuzüglich Steuer im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10.000 €. Kevin Klein ist im Jahre 2015 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Danach ergibt sich für 2015 ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich Steuer von $10.000 \text{ €} \times 12/8 = 15.000 \text{ €}$. Da die Grenze von 17.500 € nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2015 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*),

→ Anlage 11

- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1 b UStG,
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 UStG,
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einer Rechnung gemäß § 14 a UStG.

Kann auf die Kleinunternehmerschaft verzichtet werden?

Ja! Der Unternehmer, der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet (§ 19 Abs. 2 UStG). Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (vgl. Nr. 7.3 unterste Ankreuzmöglichkeit des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 46).

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen beziehen oder erbringen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel (siehe Nr. 7.3 Buchstabe c), S. 26 f.) teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten.

Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbsschwelle von

12.500 € jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbsschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht bindet den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein. Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Ebenfalls kann ein Kleinunternehmer innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen (siehe Nr. 7.3 Buchstabe d), Seite 27) und dafür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Bezieht der Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG, unterliegt er in Deutschland der Umsatzsteuer und hat Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Keine Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Liefert der Kleinunternehmer Waren oder erbringt er sonstige Leistungen an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, der dort die Steuer schuldet, ist er nicht verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben (§ 18 a Abs. 4 UStG).

*) Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag gemäß § 14 c UStG.



8. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtig sind alle inländischen Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Die gezahlte Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe und darf den Gewinn nicht mindern.

Um die Gewerbesteuerzahllast im Rahmen der Einkommensteuer zu kompensieren, besteht die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich wie im nebenstehenden Beispiel beschrieben.

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Betrag wird der zuständigen Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Nach Anwendung des sogenannten Hebesatzes durch die Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer. Die Höhe des örtlichen Hebesatzes kann bei der Gemeinde erfragt werden.

Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag berechnet sich wie folgt:

Gewinn
 + Hinzurechnungen
 – Kürzungen
 (zum Beispiel für Grundstücke im Betriebsvermögen)
 = Gewerbeertrag

Keine vorweggenommenen Betriebsausgaben

Gewerbsteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb – anders als in der Einkommensteuer – erst mit Beginn der werbenden Tätigkeit. Die werbende Tätigkeit beginnt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zu beteiligen (zum Beispiel Waren tatsächlich liefern zu können) und die Leistung auch am Markt angeboten wird (zum Beispiel durch die Schaltung von Werbung). Die durch Vorbereitungshandlungen entstehenden Aufwendungen können daher gewerbsteuerlich nicht abgesetzt werden.

Freibetrag

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24.500 €, das heißt, bei einem Gewerbeertrag unter 24.500 € fällt keine Gewerbesteuer an.

Vorauszahlungen

Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine: 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.



8.2 Was ist bei Verlusten zu beachten?

Der Gewerbeertrag kann durch Verluste negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Bitte reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen erfolgen kann.

Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

Häufig gestellte Fragen zur Umsatzsteuer finden Sie unter www.finanzverwaltung.nrw.de/de/umsatzsteuer-so-machen-sie-alles-richtig sowie allgemeine Informationen für Existenzgründer unter www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuertipps-fuer-existenzgruenderinnen-und-existenzgruender

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 61772-0
Internet: www.wirtschaft.nrw

STARTERCENTER NRW
Infoline: 0211 837-1939
Internet: www.startercenter.nrw.de

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e. V.
Berliner Allee 12
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 36702-0
Telefax: 0211 36702-21
Internet: www.ihk-nrw.de

Handwerk.NRW
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 396848
Telefax: 0211 9304966
Internet: www.handwerk.nrw

Westdeutscher Handwerkskammertag
Volmerswerther Straße 79
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 3007-700
Telefax: 0211 3007-900
Internet: www.whkt.de

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 66906-0
Telefax: 0211 66906-600
Internet: www.stbk-duesseldorf.de

Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36
50670 Köln
Telefon: 0221 33643-0
Telefax: 0221 33643-43
Internet: www.stbk-koeln.de

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: 0251 41764-0
Telefax: 0251 41764-27
Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de

AOK Rheinland/Hamburg
Hotline: 0800 0326326
Internet: www.rh.aok.de

BARMER
Hotline: 0800 3331010
Internet: www.barmer.de

DAK-Gesundheit
Hotline: 040 325325555
Internet: www.dak.de

BKK-Landesverband NORDWEST
Hauptverwaltung Essen
Telefon: 0201 179-02
Telefax: 0201 179-1676
Internet: www.bkk-nordwest.de

IKK classic
Hotline: 0800 4551111
Internet: www.ikk-classic.de

Techniker Krankenkasse
Hotline: 0800 2858585
Internet: www.tk.de



Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen

Knappschaft-Bahn-See
– Minijob-Zentrale –
45115 Essen
Telefon: 0355 2902-70799
Telefax: 0201 384979797
Internet: www.minijob-zentrale.de

Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: 03018 682-0
Telefax: 03018 682-3260
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Bürgertelefon: 030 3406066-01
Internet: www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Bürgertelefon: 030 221911001
Internet: www.bmas.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Telefon: 030 18615-0
Internet: www.bmwi.de

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: 0228 406-0
Telefax: 0228 406-2661
Internet: www.bzst.de

An das Finanzamt	Eingangsstempel oder -datum
1	
2	Steuernummer
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	
3	<input checked="" type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
4	<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.6, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)	
5	Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>
6	ggf. Geburtsname <input type="text"/>
7	Ausgeübter Beruf <input type="text"/> Geburtsdatum <input type="text" value="TTMMJJJJ"/>
8	Straße <input type="text"/>
9	Hausnummer <input type="text"/> Hausnummerzusatz <input type="text"/> Adressergänzung <input type="text"/>
10	Postleitzahl <input type="text"/> Wohnort <input type="text"/>
11	Postleitzahl <input type="text"/> Ort (Postfach) <input type="text"/> Postfach <input type="text"/>
12	Identifikationsnummer <input type="text"/> Identifikationsnummer <input type="text"/> Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Ausfüllhilfe Religion <input type="text"/>
Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)	
13	Verheiratet/Eingetragene seit dem <input type="text" value="TTMMJJJJ"/> Verwitwet seit dem <input type="text" value="TTMMJJJJ"/> Geschieden/Aufgehoben seit dem <input type="text" value="TTMMJJJJ"/> Dauern getrennt lebend seit dem <input type="text" value="TTMMJJJJ"/>
1.2 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)	
14	Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>
15	ggf. Geburtsname <input type="text"/>
16	Ausgeübter Beruf <input type="text"/> Geburtsdatum <input type="text" value="TTMMJJJJ"/>
17	Falls von den Zeilen 8 und 10 abweichend: Straße <input type="text"/>
18	Hausnummer <input type="text"/> Hausnummerzusatz <input type="text"/> Adressergänzung <input type="text"/>
19	Postleitzahl <input type="text"/> Wohnort <input type="text"/>
20	Identifikationsnummer <input type="text"/> Identifikationsnummer <input type="text"/> Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Religion <input type="text"/>
1.3 Kommunikationsverbindungen	
21	Telefon: Vorwahl international <input type="text"/> Vorwahl national <input type="text"/> Rufnummer <input type="text"/>
22	Vorwahl international <input type="text"/> Vorwahl national <input type="text"/> Rufnummer <input type="text"/>
23	E-Mail <input type="text"/>
24	Internetadresse <input type="text"/>
1.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbebezweiges)	
25	<input type="text"/>
26	<input type="text"/>

	Steuernummer			
1.5 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen/SEPA-Lastschriftverfahren				
Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:				
27	IBAN (inländisches Geldinstitut)	DE		
28	IBAN (ausländisches Geldinstitut)			
29	BIC zu Zeile 28			
30	<input checked="" type="checkbox"/> Kontoinhaber(in)	ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)		
	lt. Zeile 5	lt. Zeile 14	oder:	
Personensteuererstattungen (z. B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:				
31	IBAN (inländisches Geldinstitut)	DE		
32	IBAN (ausländisches Geldinstitut)			
33	BIC zu Zeile 32			
34	<input checked="" type="checkbox"/> Kontoinhaber(in)	ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)		
	lt. Zeile 5	lt. Zeile 14	oder:	
Betriebssteuererstattungen (z. B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:				
35	IBAN (inländisches Geldinstitut)	DE		
36	IBAN (ausländisches Geldinstitut)			
37	BIC zu Zeile 26			
38	<input checked="" type="checkbox"/> Kontoinhaber(in)	ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)		
	lt. Zeile 5	lt. Zeile 14	oder:	
Möchten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?				
39	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigegefügt.		
1.6 Steuerliche Beratung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja				
40	Firma			
41				
oder				
42	Name	Vorname		
43	Straße			
44	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
45	Postleitzahl	Ort		
46	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach	
Kommunikationsverbindungen				
47	Telefon:	Rufnummer		
	Vorwahl international	Vorwahl national		
48	E-Mail			

	Steuernummer													
	1.7 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten													
49	<input checked="" type="checkbox"/>	Die unter Tz. 1.6 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.												
	oder													
50		Firma												
	oder													
51		Name						Vorname						
	Straße													
52		Hausnummer			Hausnummerzusatz			Adressergänzung						
53		Postleitzahl			Ort									
54		Postleitzahl			Ort (Postfach)						Postfach			
55	Kommunikationsverbindungen													
	Telefon:													
56		Vorwahl international			Vorwahl national			Rufnummer						
57	E-Mail													
58	<input checked="" type="checkbox"/>	Die gesonderte Vollmacht ist beigelegt.												
59	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Anzeige der Vollmacht folgt über die Vollmachtsdatenbank (K-VDB).												
	1.8 Bisherige persönliche Verhältnisse													
60	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:											Zugezogen am (TT.MM.JJJJ)		
	Straße											T T M M J J J J		
61		Hausnummer			Hausnummerzusatz			Adressergänzung						
62		Postleitzahl			Wohnort									
63		Postleitzahl			Ort (Postfach)						Postfach			
64	Waren Sie (oder ggf. Ihr(e) Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?													
65	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Finanzamt								Steuernummer	
66														
	2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit													
	2.1 Anschrift des Unternehmens													
67	Bezeichnung													
68	Straße													
69		Hausnummer			Hausnummerzusatz			Adressergänzung						
70		Postleitzahl			Ort									
71		Postleitzahl			Ort (Postfach)						Postfach			
72	ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung													
	Straße													
73		Hausnummer			Hausnummerzusatz			Adressergänzung						
74		Postleitzahl			Ort									
75	Kommunikationsverbindungen													
	Telefon:													
75		Vorwahl international			Vorwahl national			Rufnummer						
76	E-Mail													
77	Internetadresse													

	Steuernummer	
78	2.2 Beginn der Tätigkeit (inklusive Vorbereitungs-handlungen)	T T M M J J J J (TT.MM.JJJJ)
	2.3 Betriebsstätten	
79	Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
80	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	lfd. Nr. 0 0 1
81	Bezeichnung	
82	Anschrift, Straße	
83	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
84	Postleitzahl	Ort
85	Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer	
86	lfd. Nr. 0 0 2	Bezeichnung
87	Anschrift, Straße	
88	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
89	Postleitzahl	Ort
90	Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer	
	Bei mehr als zwei Betriebsstätten: <input checked="" type="checkbox"/> Gesonderte Aufstellung ist beige-fügt.	
	2.4 Handelsregistereintragung	
91	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, seit T T M M J J J J	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Eine Eintragung ist beabsichtigt.
92		<input checked="" type="checkbox"/> Antrag beim Handelsregister gestellt
93	beim Amtsgericht	am T T M M J J J J (TT.MM.JJJJ)
94	Ort	
95	Registernummer	
	2.5 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!) (Datum = TT.MM.JJJJ)	
96	<input checked="" type="checkbox"/> Neugründung zum T T M M J J J J	<input type="checkbox"/> Verlegung zum T T M M J J J J
97	<input checked="" type="checkbox"/> Übernahme (z. B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum T T M M J J J J	<input type="checkbox"/> Verschmelzung zur Neugründung oder sonstiger Gründungsvorgang zum T T M M J J J J
98	Vorheriges Unternehmen: Firma	
99	oder Name	Vorname
100	Straße	
101	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
102	Postleitzahl	Ort
103	Finanzamt	Steuernummer
104	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Steuernummer

7.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte

- 149 Ich berechne die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (**Sollversteuerung**).
- 150 vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung**, weil
- 151 der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.
- 152 ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung (AO) befreit bin.
- 153 ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.

7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

154 Ich **benötige** für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.

155 Ich **habe bereits** für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

156 USt-IdNr. Vergabedatum: (TT.MM.JJJJ)

7.10 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen

157 Es wird die Erteilung eines Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruck USt 1 TG) beantragt.

158 Der Umfang der ausgeführten **Bauleistungen** i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

159 Der Umfang der ausgeführten **Gebäudereinigungsleistungen** i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

Hinweis: Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage glaubhaft zu machen.

7.11 Besonderes Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“

Nur bei Ausführung von Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer an einen im Inland ansässigen Nichtunternehmer:

160 Ich nehme das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch. Die entsprechenden Umsätze erkläre ich über die zuständige Behörde in meinem Ansässigkeitsstaat.

8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

161 Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft

162 Straße

163 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

164 Postleitzahl Ort

165 Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach

166 Finanzamt Steuernummer

(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)

Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 AO erhoben.

167 Ort, Datum

Unterschrift des/der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin bzw. des/der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten

Steuernummer

168 Anlagen: Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)

169 Empfangsvollmacht (Tz. 1.7)

170 Aufstellung über Betriebsstätten (Tz. 2.3)

Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.5)

172 Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)

173 Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)

174

Finanzamt

Einzelne Stellen des Finanzamts

Welche Vorgänge
werden bearbeitet?

Neuaufnahmestelle/
Veranlagungsbezirk:
Ihr erster Ansprechpartner

- Fragebogen zur Gewerbeanmeldung
- Steuererklärungen

Umsatzsteuer-
voranmeldungsstelle:

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Lohnsteuer-
anmeldungsstelle:

- Lohnsteueranmeldungen

Lohnsteuerstelle-
Arbeitgeber:

- Arbeitgeber-Angelegenheiten

Erhebungsbezirk:

- Zahlungsvorgänge
- Erlass und Stundung von Steuerbeträgen
- Einzug rückständiger Steuerbeträge

Rechtsbehelfsstelle:

- Entscheidung über Einsprüche

Außenprüfungsstellen:
Betriebsprüfung
Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Lohnsteuer-Außenprüfung

- Prüfung von Belegen, Verträgen,
Buchführungsunterlagen

2017

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft																		
Vorname																		
Betriebs-)Steuernummer												77	17	1				
												99	15					
Einnahmenüberschussrechnung																		
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2017		Beginn						Ende										
davon abweichend 131		T	T	M	M	2	0	1	7	132	T	T	M	M	J	J	J	J
5	Art des Betriebs	100																
6	Rechtsform des Betriebs																	
7	Einkunftsart	103	Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebetrieb = 2, Selbständige Arbeit = 3															
8	Betriebsinhaber	104	Stpfl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft = 1, Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B) = 2, Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) = 3															
9	Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb veräußert oder aufgegeben? (Bitte Zeile 78 beachten)	111	Ja = 1															
10	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert?	120	Ja = 1 oder Nein = 2															
1. Gewinnermittlung												99	20					
Betriebseinnahmen												EUR	Ct					
11	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	111																
12	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG	119	(weiter ab Zeile 17)															
13	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104																
14	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112																
15	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103																
16	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140																
17	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	141																
18	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102																
19	Private Kfz-Nutzung	106																
20	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108																
21	Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)																	
22	Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 71)	159																
Betriebsausgaben												99	25					
												EUR	Ct					
23	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen und/oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG	190																
24	Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/ Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte	191																
25	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100																
26	Bezogene Fremdleistungen	110																
27	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120																
Absetzung für Abnutzung (AfA)																		
28	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 6 der Anlage AVEÜR)	136																
29	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVEÜR)	131																
30	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR)	130																
Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)																		

		(Betriebs-)Steuernummer				EUR				Ct			
		Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)											
31	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR)	134											
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138											
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132											
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 19 der Anlage AVEÜR)	137											
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Einzelbeträge aus Spalte „Abgänge“ der Anlage AVEÜR ohne Zeile 22)	135											
36	Nicht abziehbare Beträge (AfA und Restbuchwerte)	139 –											
		Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen											
		(ohne häusliches Arbeitszimmer)											
37	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150											
38	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152											
39	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151											
		Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben											
40	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280											
41	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen	221											
42	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281											
43	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194											
44	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222											
45	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223											
46	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224											
47	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232											
48	Übrige Schuldzinsen	234											
49	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185											
50	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	186											
51	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)												
52	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	183											
		Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer				nicht abziehbar				abziehbar			
						EUR				EUR			
						Ct				Ct			
53	Geschenke	164											
54	Bewirtungsaufwendungen	165											
55	Verpflegungsmehraufwendungen												
56	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162											
57	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168											
58	Gewerbesteuer	217											
		Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten											
59	Leasingkosten	144											
60	Steuern, Versicherungen und Maut	145											
61	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	146											
62	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147											
63	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142 –											
64	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176 +											
65	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 72)	199											

(Betriebs-)Steuernummer

				EUR		Ct	
Ermittlung des Gewinns							
71	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)						
72	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 65)	—					
	zuzüglich						
73	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2014 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180	+				
74	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2015 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181	+				
75	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182	+				
76	– Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123	+				
	abzüglich						
77	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187	–				
78	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250					
79	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (auch Kostenträgergemeinschaften)	255					
80	Korrigierter Gewinn/Verlust	290					
				Gesamtbetrag		Korrekturbetrag	
81	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261					
82	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293					
83	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271	+				
84	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219					

Nur bei Personengesellschaften/gesonderten Feststellungen:
 Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag lt. Zeile 80 zuzüglich Betrag lt. Zeile 83)

(zu erfassen in den Zeilen 5, 6 und/oder 8 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 4 der Anlage FG)

2. Ergänzende Angaben 99 | 27

Rücklagen und stille Reserven (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)		Bildung/Übertragung		Auflösung	
		EUR	Ct	EUR	Ct
86	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187	120		
87	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170			
88	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191	125		
89	Gesamtsumme	190	124		
		(Übertrag in Zeile 51)		(Übertrag in Zeile 21)	

3. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen 99 | 29

Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG		EUR		Ct	
90	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122			
91	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123			

Name des Steuerpflichtigen												Anlage SZE		
Vorname												zur Einnahmen- überschussrechnung		
(Betriebs-)Steuernummer												77	17	1
Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen												99	41	
I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG												EUR	Ct	
4	Gewinn/Verlust (Übertrag aus Zeile 82 der Anlage EÜR)													
5	zuzüglich steuerfreie Gewinne											161	+	
6	abzüglich Gewinnanteile ¹⁾ /zuzüglich Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (in Zeile 79 der Anlage EÜR enthalten)											162		
7	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabe- verlust											163		
8	Maßgeblicher Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (positiv in Zeile 10; negativ in Zeile 17 eintragen)													
II. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres												EUR	Ct	
9	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 90 der Anlage EÜR)											100		
10	Gewinn (= positiver Betrag aus Zeile 8)											-		
11	Einlagen (Übertrag aus Zeile 91 der Anlage EÜR)											210	-	
12	Über-/Unterentnahme des lfd. Wirtschaftsjahres ohne Berücksichtigung von Verlusten (positiv in Zeile 13; negativ in Zeile 15 eintragen)													
III. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Satz 3 und 4 EStG)												EUR	Ct	
13	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 12)													
14	Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= positiver Betrag aus Zeile 20 des Vorjahres)											310	+	
Unterentnahmen												EUR	Ct	
15	- des laufenden Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 12)													
16	- der vorangegangenen Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 20 des Vorjahres)											322	+	
Verlust														
17	- des laufenden Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 8)											-		
18	- der vorangegangenen Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 19 des Vorjahres)											332	-	
19	Verbleibender Betrag (Ein positiver Betrag ist in die rechte Spalte einzutragen, ein negativer Betrag ist für die Folgejahre festzuhalten.)											-		
20	Kumulierte Über-/Unterentnahme													
21	davon 6 Prozent (Ergibt sich in Zeile 20 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)													
IV. Höchstbetragsberechnung												EUR	Ct	
22	Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 48 der Anlage EÜR)													
23	Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR)											405	-	
24	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG											-		2.050,00
25	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)													
V. Nicht abziehbare Schuldzinsen												EUR	Ct	
26	Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 oder 25 (Übertrag in Zeile 83 der Anlage EÜR)													

1) Gewinnanteile sind mit negativem Vorzeichen einzutragen.

		Anlage AVEÜR 2017												77	17	1
		Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens ¹⁾												99	40	
		zur Anlage EÜR														
		Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Körperschaft														
(Betriebs-)Steuernummer	Gruppe/Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/Herstellungskosten/ Einlagewert EUR	Ct	Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums EUR	Ct	Zugänge EUR	Ct	Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 ESIG EUR	Ct	AFA/ Aufhebungsbeitrag EUR	Ct	Abgänge (insgesamt Übertrag in Zeile 35 der Anlage EÜR) ³⁾ EUR	Ct	Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums EUR	Ct	
3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100		101		102						105		106		
	Grund und Boden															
4	Gebäude	110		111		112				114		115		116		
5	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120		121		122				124		125		126		
6	Summe									190						
										(Übertrag in Zeile 28 der Anlage EÜR)						
7	Häusliches Arbeitszimmer	200		201		202				205		205		206		
	Anteil Grund und Boden															
8	Gebäudeteil	210		211		212				214		215		216		
										(zu erfassen in Zeile 56 der Anlage EÜR)						
9	Immaterielle Wirtschaftsgüter	320		321		322				324		325		326		
	(z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)									(Übertrag in Zeile 29 der Anlage EÜR)						
10	Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)	400		401		402		403		404		405		406		
	Kraftfahrzeuge															
11	Büroausstattung	410		411		412		413		414		415		416		
12	Andere	420		421		422		423		424		425		426		
13	Summe							480		490						
										(Übertrag in Zeile 30 der Anlage EÜR)						
14	Sammelposten 2017					432				434				436		
15	Sammelposten 2016	440		441						444				446		
16	Sammelposten 2015	450		451						454				456		
17	Sammelposten 2014	460		461						464				466		
18	Sammelposten 2013	470		471						474						
19	Summe									499						
										(Übertrag in Zeile 34 der Anlage EÜR)						
20	Finanzanlagen	500		501		502				505		505		506		
	Anteile an Unternehmen etc. ²⁾															
21	Andere	510		511		512				515		515		516		
22	Umlaufvermögen¹⁾	600		601		602				605		605		606		
										(zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EÜR)						

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 ESIG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c ESIG

2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

Einnahmenüberschussrechnung

(für Jahre ab 2005 nach amtlichem Vordruck EÜR siehe Anlage 3 und für Jahre ab 2012 elektronisch nach amtlichem Datensatz)

Wer?

- Kleingewerbetreibende
- Freiberufler

Wie?

Betriebseinnahmen
– Betriebsausgaben
= Gewinn

nach dem Zu- und Abflussprinzip!

Betriebseinnahmen

alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, insbesondere auch:

- vereinnahmte Umsatzsteuer,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuer

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, insbesondere auch:

- bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer),
- an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer

Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden

Stufe	Rechnung	Euro	USt-Schuld Euro	Vorsteuer Abzug Euro	USt-Zahllast Euro	Wertschöpfung bzw. Mehrwert Euro
Produzent	Nettopreis	100,00	19,00	0,00	19,00	100,00
	19 % USt	19,00				
	Verkaufspreis	119,00				
Großhändler	Nettopreis	300,00	57,00	19,00	38,00	200,00
	19 % USt	57,00				(19 % von 200,00 = 38,00)
	Verkaufspreis	357,00				
Einzelhändler	Nettopreis	400,00	76,00	57,00	19,00	100,00
	19 % USt	76,00				(19 % von 100,00 = 19,00)
	Verkaufspreis	476,00				
Kunde	Belastung des Endverbrauchs durch Summe aller USt-Zahllasten				76,00	

Beispiel

Peter Produzent aus Paderborn veräußert eine von ihm hergestellte Ware für 100 € zuzüglich 19 € Umsatzsteuer an einen Großhändler. Der Großhändler veräußert die Ware für 300 € zuzüglich 57 € Umsatzsteuer an den Einzelhändler. Der Einzelhändler seinerseits veräußert die Ware für 400 € zuzüglich 76 € Umsatzsteuer an den Kunden.

Peter Produzent muss aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 € an das Finanzamt abführen.

Der Großhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 57 €. Da ihm aus der Rechnung des Produzenten ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 38 € gegenüber dem Finanzamt. Der Einzelhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 76 €. Da ihm aus der Rechnung des Großhändlers ein Vorsteuerabzug in Höhe von 57 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 19 € gegenüber dem Finanzamt.

Der Kunde ist kein Unternehmer und fällt demzufolge nicht in den Regelungsbereich der Umsatzsteuer. Er ist wirtschaftlicher Träger der Umsatzsteuer in Höhe von 76 €.

Unternehmer

Unternehmerfähigkeit = Wer?

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen (zum Beispiel OHG, KG, GbR)
- juristische Personen (zum Beispiel GmbH, AG, Bund, Land, Gemeinde)

Beginn der Unternehmereigenschaft = Wann?

Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, z. B.:

- Anmieten eines Ladenlokals
- Wareneinkäufe vor Betriebseröffnung

Mehrere Betriebe, jedoch nur ein Unternehmen!

Zusammenfassung der Umsätze aller Betriebe

Anforderungen an eine Rechnung (Gesamtbetrag größer als 250 Euro*)

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
7. Entgelt und jede im Voraus vereinbarte Minderung z. B. Skonto
8. anzuwendender Steuersatz
9. Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

**1 Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterdorf**

1
Firma
Ute Kundin
Musterweg 33

12345 Musterdorf

2 StNr.: 5000/1111/2222
USt-IdNr.: 123456789

6 Bestellnr. 12815
Lieferdatum: 28.04.2012

3 Rechnungsdatum: 29.04.2012

4
Rechnung-Nr. 111/2012

Am 28.04.2012 lieferten **6** Ihnen mit Lieferschein-Nr. 4711
Ihre Bestellung vom 27.04.2012

Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20,00 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €
	5	Pos 19% UST 8		
2	10,00 Expl.	Musterbücher	10,00 €	100,00 €
		Pos 7% UST 8		
Gesamt Netto				300,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf 9			200,00 €	38,00 €
zzgl. 7,00 % USt. auf 9			100,00 €	7,00 €
Gesamtbetrag			7	345,00 €

7

Zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, 30 Tage ohne Abzug. Vielen Dank für Ihren Auftrag.

Zeile - Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2018

Fallart	Steuernummer	Unterfallart
11		56

30 Eingangsstempel oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2018

Finanzamt

Voranmeldungszeitraum

bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

18 01	Jan.		18 07	Juli		18 41	I. Kalender- vierteljahr	
18 02	Feb.		18 08	Aug.		18 42	II. Kalender- vierteljahr	
18 03	März		18 09	Sept.		18 43	III. Kalender- vierteljahr	
18 04	April		18 10	Okt.		18 44	IV. Kalender- vierteljahr	
18 05	Mai		18 11	Nov.				
18 06	Juni		18 12	Dez.				

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Berechtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **10**

Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigefügt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **22**

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	<input checked="" type="checkbox"/>	EUR	Ct
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG).....	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen , Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
zum Steuersatz von 19 %	81	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	86	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	35	<input checked="" type="checkbox"/>	36	
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkzeugzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76	<input checked="" type="checkbox"/>	80	
Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	93	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	95	<input checked="" type="checkbox"/>	98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94	<input checked="" type="checkbox"/>	96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übertrag	zu übertragen in Zeile 45			

44	Steuernummer:				Steuer EUR	Ct
45	Übertrag					
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner					
47	(§ 13b UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Ct		
48	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschafts-	46		47		
49	gebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)					
50	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers	52		53		
51	(§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)					
52	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze,	73		74		
53	die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)					
54	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen	78		79		
55	und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)					
56	Andere Leistungen	84		85		
57	(§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)					
58	Umsatzsteuer					
59	Abziehbare Vorsteuerbeträge					
60	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG),			66		
61	aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus					
62	innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)			61		
63	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen					
64	(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)			62		
65	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)			67		
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)			63		
67	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)			64		
68	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)			59		
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens					
70	(§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)					
71	Verbleibender Betrag					
72	Andere Steuerbeträge					
73	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen			65		
74	Steuersatzänderung			69		
75	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge,					
76	die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lager-			39		
77	halter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden			83		
78	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss					
79	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung					
80	(in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)					
81	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung					
82	(bitte in jedem Fall ausfüllen)					
83	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -					
84						
85						
86						

70	II. Sonstige Angaben und Unterschrift	
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.	29
72	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	
73	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.	
74	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum	26
75	widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	
76	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.	
77	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen	23
78	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	
79	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“	
80	zu kennzeichnen ist.	
81	Datenschutz-Hinweis:	
82	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund	11
83	der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe	19
84	der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.	
85	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:	12
86	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	
87		
88		
89		
90		
91		
92		
93		
94		
95		
96		
97		
98		
99		
100		

81						
82						
83						
84						
85						
86						
87						
88						
89						
90						
91						
92						
93						
94						
95						
96						
97						
98						
99						
100						

2017

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	An das Finanzamt		Eingangsstempel					
1								
2	Steuernummer							
3								
4	Umsatzsteuererklärung		121					
5	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	110 <input type="checkbox"/>	<table border="1" style="display: inline-table;"> <tr> <td style="width: 30px;">50</td> <td style="width: 30px;">17</td> <td style="width: 30px;">1</td> <td style="width: 30px;">99</td> <td style="width: 30px;">11</td> </tr> </table>	50	17	1	99	11
50	17	1	99	11				
6	A. Allgemeine Angaben							
7	Name des Unternehmers							
8	ggf. abweichender Firmenname							
9	Art des Unternehmens							
10	Straße, Haus-Nr.							
11	PLZ	Ort						
12	Telefon							
13	E-Mail-Adresse							
14	Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		125 <input type="checkbox"/>					
15	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.							
16	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017)		vom bis zum					
17	1. Zeitraum	TTMM	TTMM					
18	2. Zeitraum	TTMM	TTMM					
19	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.							
20	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		129 <input type="checkbox"/>					
21	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.							
22	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		123 <input type="checkbox"/>					
23	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuerklärung“ zu kennzeichnen ist.							
24	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.							
25	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der AO sowie der §§ 18, 18b des UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.							
26	Unterschrift Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		<input type="checkbox"/>					
27	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR							
28	<input checked="" type="checkbox"/> beigefügt.		Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:					
29	<input checked="" type="checkbox"/> nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.							
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers							

Steuernummer:

Zeile			Steuer	
		EUR		Ct
D. Abziehbare Vorsteuerbeträge				
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)			
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) . . .	320		
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761		
64	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762		
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466		
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333		
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334		
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) . . .	759		
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760		
71	Summe (zu übertragen in Zeile 99)			
E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)				
72	Sind im Kalenderjahr 2017 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?	370		
73	Falls ja, bitte eine „1“ eintragen			
74	<small>(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)</small>			
75	Haben sich im Jahr 2017 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei			
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371		
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372		
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369		
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch			
80	<input checked="" type="checkbox"/> Veräußerung	<input checked="" type="checkbox"/> Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	<input checked="" type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG	
81	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar			
82	<input checked="" type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)			
83	<input checked="" type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung			
84	<input checked="" type="checkbox"/> 			
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar	zurückzuzahlen	
		EUR	EUR	Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) . . .			
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)			
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)			
89	Summe	357	359	
90	zu übertragen in Zeile 100		zu übertragen in Zeile 97	

Steuernummer:

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	EUR	Steuer	Ct
91	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)			,
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)			,
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)			,
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 27 der Anlage UR)			,
96	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)			,
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 89)			,
98	Zwischensumme			,
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)			,
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)			,
101	Verbleibender Betrag			,
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden	318		,
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden	331		,
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden)	391		,
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen			,
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 22 der Anlage UN)			,
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	816		,
108	Vorauszahlungssoll 2017 (einschließlich Sondervorauszahlung)			,
109	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 820 Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen –			,
110				
111				
112				
113				
114	Bearbeitungshinweis			
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.			
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.			
117				
118				Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk
119				
120				

Zeile	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
32	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)	
33	an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)	
37	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
38	Umsätze nach § [] UStG	
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere	
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
41	Summe der Zeilen 37 bis 40	237
42	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
43	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
44	nach § 4 Nr. [] UStG	287
45	Summe der Zeilen 43 und 44	
46	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
47	nach § [] UStG	240
48		
49	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
50	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind	
51	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209
52	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	210
53	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
54	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208
55	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206
56	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG	211
57	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721
58	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205
59	In den Zeilen 55, 57 und 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204
60	Auf die inländischen Streckenanteile entfallende Umsätze grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)	212

Besteuerung der Kleinunternehmer

Voraussetzungen

- Unternehmer
- im Inland ansässig
- Brutto-Umsatz des Vorjahres \leq 17 500 Euro
- voraussichtlicher Brutto-Umsatz des laufenden Jahres \leq 50 000 Euro

In Neugründungsfällen

- voraussichtlicher Brutto-Umsatz im Gründungsjahr \leq 17 500 Euro
- bei Beginn im laufenden Kalenderjahr ist tatsächlicher Bruttoumsatz in Jahres-Brutto-Umsatz hochzurechnen

Folgen

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- kein Vorsteuerabzug
- kein Steuerausweis in der Rechnung
- keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
- keine Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung

Verzicht

- ist grundsätzlich möglich
- bindet Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre

Max Mustermann
 Musterstraße 1
 12345 Musterdorf
 StNr. 5300/5190/0777

Firma
 Ute Kundin
 Musterweg 33

23456 Musterstadt

**MUSTER
 KLEINUNTERNEHMER-
 RECHNUNG**

Rechnung

Kunden-Nr.	Rg-Nr.	Datum
20	112	04.11.2017

Position	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €
2	10 Exemplare	Musterbücher	10,00 €	100,00 €
Rechnungsbetrag				300,00 €

Gemäß § 19 UStG erfolgt in der Rechnung kein offener Ausweis der Umsatzsteuer.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das unten bezeichnete Konto innerhalb der nächsten 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Finanzamt Musterstadt



Finanzverwaltung NRW 48124 Münster

Auskunft erteilt
Frau AuskunftBauunternehmen
Norbert Bruns
Musterweg 4Durchwahl-Nr.
0251 934-007Zimmer
10

23456 Musterstadt

Steuernummer/Aktenzeichen
5300/5333/0456Datum
04.01.2018

MUSTER

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass das Bauunternehmen Norbert Bruns

(Name und Vorname bzw. Firma)

Musterweg 4, 23456 Musterstadt

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **5300/5333/0456**
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2018

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.01.2018

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dachdeckerbetrieb Dombrowski
 Musterstraße 8
 12345 Musterdorf
 StNr. 5300/5195/0888

Bauunternehmen
 Norbert Bruns
 Musterweg 4

 23456 Musterstadt

**MUSTERRECHNUNG BEI
 STEUERSCHULDNERSCHAFT
 DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS**

Rechnung

Kunden-Nr.	Rg-Nr.	Datum
7534	17/115	04.11.2017

Position	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1	Material	40 000,00 €	40 000,00 €
2	50 Stunden	1 Meister, 2 Arbeitnehmer	200,00 €	10 000,00 €
Rechnungsbetrag				<u>50 000,00 €</u>

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das unten bezeichnete Konto innerhalb der nächsten 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Bankverbindung:
 Sparkasse Westmünsterland

IBAN: DE 67 4015 4530 0005 5676 12

BIC: WELADE3WXXX

Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer

Vereine & Steuern

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.finanzverwaltung.nrw.de